Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck e.V.- 56290 Dorweiler

Sammelbestätigung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 EStDV

Über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Die Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck e.V. ist wegen der Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur sowie der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Simmern Zell, St. Nr. 40/671/01771 vom 07.07.2015. für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 -2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Simmern-Zell, St. Nr. 40/671/01771 KII/2 mit Bescheid vom 23.06.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Hiernach sind Spenden und Mitgliedsbeiträge begünstigt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe, der Förderung von Kunst und Kultur und der Förderung internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verwendet wird und das über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausgestellt wurden und werden. Diese Sammelbestätigung gilt für Ihre Steuererklärungen des Jahres 2019.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**